

MARKTGEMEINDE PERNITZ

A – 2763 Pernitz, Gentzschgasse 1

☎ 02632/72220 ; ☐ 02632/72220-14; e-mail: gdepernitz @ netway.at

Betr.: **BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DEN ORTSTEIL WAXENECK**
(3. Änderung, Errichtung von Nebengebäuden)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Dezember 2000, TOP 5, folgende

VERORDNUNG

betreffend „Änderung der Bebauungsvorschriften für den Ortsteil Waxeneck“ beschlossen:

§ 1

Die „Änderung Bebauungsvorschriften für den Ortsteil Waxeneck“ betreffen sämtliche im rk. Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Pernitz eingetragenen "Erhaltenswerte Bauwerke" (Geb) am Waxeneck, KG Feichtenbach, für welche rechtskräftige Bau- bzw. Benützungsbewilligungen vorliegen, und zwar auf den Parzellen

89/4, 89/44, 89/46, 89/49, 89/56, 89/72, 89/73, 89/74, 89/75, 89/76, 89/77, 89/78, 89/80, 89/82, 110/1, 110/6, 110/7, 110/9, 110/10, 110/11, 110/12, 110/13, 110/14, 110/19, 110/20, 113/3, 113/5, 113/6, 113/7, 113/8, 113/9, 113/10, 113/11, 113/12, 113/13, 113/14, 113/15, 114/6, 114/8, 114/12.

§ 2

Die geänderten Bebauungsvorschriften für den Ortsteil Waxeneck lauten:

2.1. Die Häuser am Waxeneck, welche im rk. Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Pernitz als "Geb" ausgewiesen sind, dürfen eine bebaute Fläche von maximal 8,00 x 8,00 m nicht überschreiten.

2.2. Der Mindestabstand eines *Hauptgebäudes* von den Grundgrenzen muß mindestens 5,00 m betragen.

2.3. Die Ausführung von Zubauten zu den bestehenden Häusern hat in Holzbauweise oder Massivbauweise mit lichtem Verputz samt teilweiser Außenverkleidung in Holz zu erfolgen.

2.4. Bei Erweiterung der bestehenden Gebäude dürfen nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 20 bis 25 Grad, dessen Firstrichtung annähernd senkrecht zu den Höhenschichtenlinien verläuft, ausgeführt werden.

Zur Dacheindeckung darf nur dunkelfarbiges, kleinformatisches Material verwendet werden (kein Blech).

Die Dacheindeckung des Zubaus ist an die Dacheindeckung des bestehenden Gebäudes in Farbe und Material anzugleichen.

2.5. Die Zubauten zu den bestehenden Häusern dürfen nur ein einziges Vollgeschoß und eine maximale Wandhöhe von 5,25 m aufweisen (jeweils gemessen an den Gebäudeecken vom gewachsenem Gelände bis zur Deckenoberkante).

MARKTGEMEINDE PERNITZ

A – 2763 Pernitz, Gentzschgasse 1

☎ 02632/72220 ; ☎ 02632/72220-14; e-mail: gdepernitz @ netway.at

Die Herstellung von Kniestockmauerwerk (Trennpelwänden) im Dachboden der Zubauten ist nicht gestattet.

2.6. Die Fenster sind jedenfalls mit zweiflügeligen, nach außen aufschlagenden, hölzernen Fensterläden auszustatten. Dies gilt auch für Türen mit Glaslichtern.
Bei einflügeligen Fenstern darf eine Breite von 70 cm nicht überschritten werden.
Die Fenstergrößen und Fensterformen des Zubaus sind an die Fenstergrößen und Fensterformen des bestehenden Gebäudes anzugleichen.

2.7. Auf jedem Grundstück mit einem baubehördlich bewilligten Hauptgebäude darf ein Nebengebäude (z.B. Schuppen, Kleingarage, Werkzeughütte, u.ä.) errichtet werden.
Als Nebengebäude gilt auch ein nicht zu Wohnzwecken dienender Anbau an das Hauptgebäude.
Dieses Nebengebäude darf eine bebaute Fläche von max. 16 m² nicht überschreiten.
Für die Ausführung dieser Nebengebäude gelten die Punkte 2.3. und 2.4. sinngemäß.
Die Errichtung von anderen Baulichkeiten, wie z.B. Mobilheimen oder anderen Bauwerken, wie z.B. Tiefgarage oder Keller ist nicht gestattet.
Weiters ist die Anordnung und Aufstellung von transportablen Anlagen, wie z.B. Wohnwagen, Anhängern und die Verwendung des Grundstückes als Lagerplatz für Materialien aller Art (ausgenommen sind Lagerung von Brennholz für den Eigenbedarf) nicht gestattet.
Die Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen ist verboten.

2.8. Die Errichtung bzw. Befestigung von SAT-Empfangsanlagen und sonstigen Antennenanlagen an Gebäuden ist nicht gestattet.
Diese Anlagen dürfen nur im rückwärtigen Bauwich errichtet werden und es darf die Oberkante dieser Anlagen nicht höher als 2,00 m über dem natürlichen Gelände liegen.

2.9. Einfriedungen dürfen nur an den Grundgrenzen in einer Höhe von maximal 1,20 m errichtet werden.
Die Ausführung von Einfriedungen hat zur Gänze in Holz zu erfolgen.
Die Zugangstüren und Zugangstore in den Einfriedungen dürfen nicht auf die Verkehrsflächen aufschlagen.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10 nach ihrer zweiwöchigen Kundmachung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pernitz vom 30. März 2000 wird *behaben*.

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pernitz vom 20. April 1993 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Pernitz, am 28. Dez. 2000

Angeschlagen am: 28. Dez. 2000
Abgenommen am: *12.01.2001*



Der Bürgermeister:
Rauchegger
(Frieda Rauchegger)

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am *12.01.2001*

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

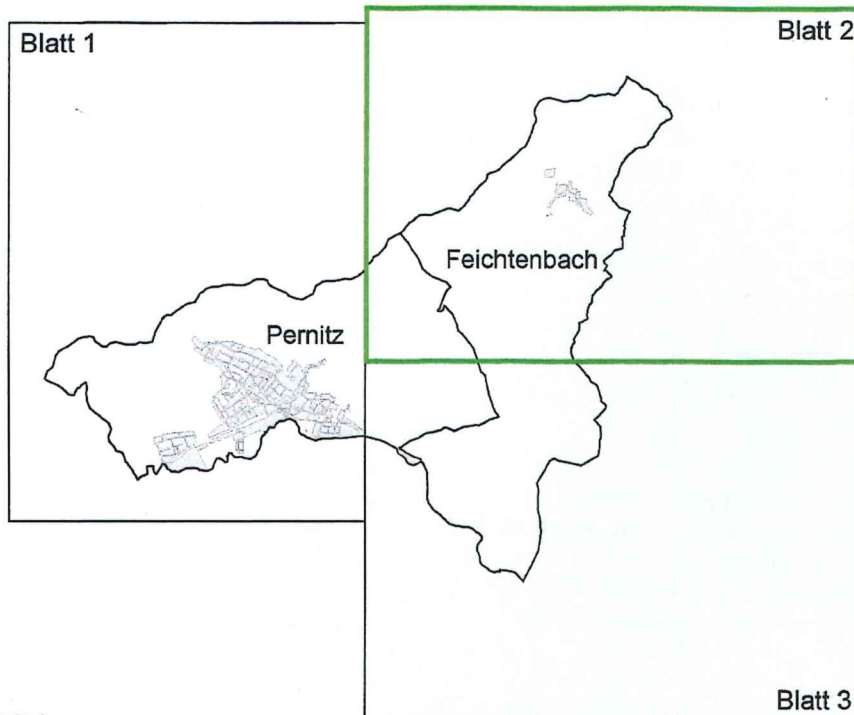


Örtliches Raumordnungsprogramm Marktgemeinde Pernitz

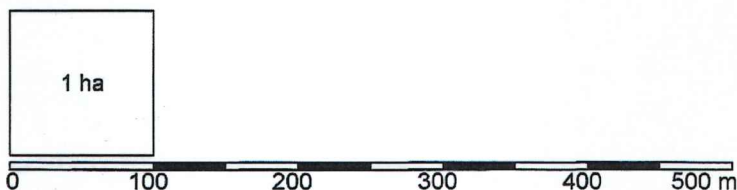
Änderung Flächenwidmungsplan

Blattschnittübersicht:

Blatt 2



Legende auf Blatt 1



Stand: Juni 2016

DKM-Stand: © BEV November 2011

Plannummer: 3690-20/16 VO A



Maßstab 1 : 5.000

Planverfasser:



DIPL. ING. MICHAEL FLEISCHMANN
Ingenieurkonsultent für Raumplanung und Raumordnung
A-2224 Sulz im Weinviertel, Obersulz 109
Tel.: +43/2534/4790-10, Fax: +43/2534/4790-20
www.raumregionmensch.at



PROF. DIPL. ING. WALTER GUGGENBERGER
Ingenieurkonsultent für Vermessungswesen
A-2560 Berndorf-Stadt, Hernsteinerstraße 2
Tel.: +43/2672/82277-11, Fax: +43/2672/82277-30
www.guggenberger.co.at

ARBEITSGEMEINSCHAFT RAUMPLANUNG: A-2560 Berndorf-Stadt, Hernsteinerstraße 2, Tel.: +43/2672/82277-11, Fax: +43/2672/82277-30
Zweigstelle: A-2822 Bad Erlach, Linsbergerstraße 1/2/3, Tel. & Fax: +43/2672/48 124

Beschluss des
Gemeinderates:

08. Mai 2017
TOP 13b

Genehmigung durch die
NÖ Landesregierung:

Kundmachung:



Hubert Postiasi
(Hubert Postiasi, Bürgermeister)

/
Hierauf bezieht sich der Bescheid
der NÖ Landesregierung, Abteilung RU1
vom 28. November 2017
Kennzeichen RU1-R-452/029-2016
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

[Signature]



	Grünland-Sportstätten		Natura2000-Ge
	Grünland-Spielplätze		Wald (Quelle: V
	Grünland-Campingplätze		Erholungswald (
	Grünland-Friedhöfe		Schutzwald (Qu
	Grünland-Parkanlagen		Bannwald (Quel
	Grünland-Abfallbehandlungsanlagen mit Angabe der Art der Verwertung z. B. Kompostieranlage		bescheidmäßig BR: Brunnensch QU: Quellschutz HQU: Heilquelle GW: verordnete
	Grünland-Aushubdeponie		wildbachgefährd (Quelle: Wildbac
	Grünland-Lagerplätze		Überflutungsgeb GmbH, Stand 20
	Grünland-Ödland/Ökofläche		Naturdenkmal
	Grünland-erhaltenswerte Gebäude Signatur: Geb und Nummer im Kreis		Bodendenkmal
	Grünland-erhaltenswerte Gebäude Signatur: Geb und Nummer im Kreis * = Flächenbeschränkung 64 m ²		Baulichkeiten un
	Grünland-Windkraftanlagen		öffentliche Gebä
	öffentliche Eisenbahn Bauverbotsbereich 12 m, Feuerbereich 50 m		Grünland Wasse
	öffentliche Verkehrsfläche		
	Verkehrsfläche privat		
	Tankstelle, Parkplatz		